



2. Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Frohmatten“

Satzungen
Planzeichnung (Deckblatt)
Begründung
Ergänzende Hinweise

Stand: 20.04.2021
Fassung: Satzung
gem. § 10 (1) i.V.m. § 13a BauGB



SATZUNG DER GEMEINDE BÖTZINGEN

über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frohmatten“ mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen hat am 20.04.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frohmatten“ mit örtlichen Bauvorschriften unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Änderung (Änderungsbereich)

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frohmatten“ mit örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der 2. Bebauungsplanänderung.

§ 2

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Planzeichnung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frohmatten“ der Gemeinde Bötzingen, die am 09.02.2001 in Kraft getreten ist. Der Änderungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung im Norden bleibt von der 2. Bebauungsplanänderung im Süden unberührt.

§ 3

Inhalte der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 20.04.2021 wird die Planzeichnung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frohmatten“ im Änderungsbereich (Deckblatt) neu gefasst. Durch diese Änderung erfolgt eine teilweise Überlagerung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frohmatten II“ aus dem Jahr 2017. Dieser Teilbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frohmatten II“ wird durch ein weißes Deckblatt zur kennzeichnenden Vorheftung überlagert.

Die neu gefasste Planzeichnung (Deckblatt) überlagert die Planzeichnung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frohmatten“ von 2001 im Änderungsbereich. Die textlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften von 2001 sind im Deckblattbereich weiterhin bzw. erneut anzuwenden. Sie werden im Deckblattbereich durch Hinweise (Beiblatt) ergänzt.

§ 4

Bestandteile der Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften besteht aus

- a) der neu gefassten Planzeichnung für den Änderungsbereich (Deckblatt) vom 20.04.2021

Beigefügt sind

- b) die Begründung vom 20.04.2021
c) die ergänzenden Hinweise (Beiblatt) vom 20.04.2021

Die übrigen Bestandteile des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Frohmatten“ gelten unverändert fort, soweit mit der vorliegenden 2. Änderung keine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 5

Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frohmatten“ tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bötzingen, den 20. April 2021



Dieter Schneckenburger
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Bötzingen übereinstimmen.

Bötzingen, den **05. Mai 2021**


Dieter Schneckenburger
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

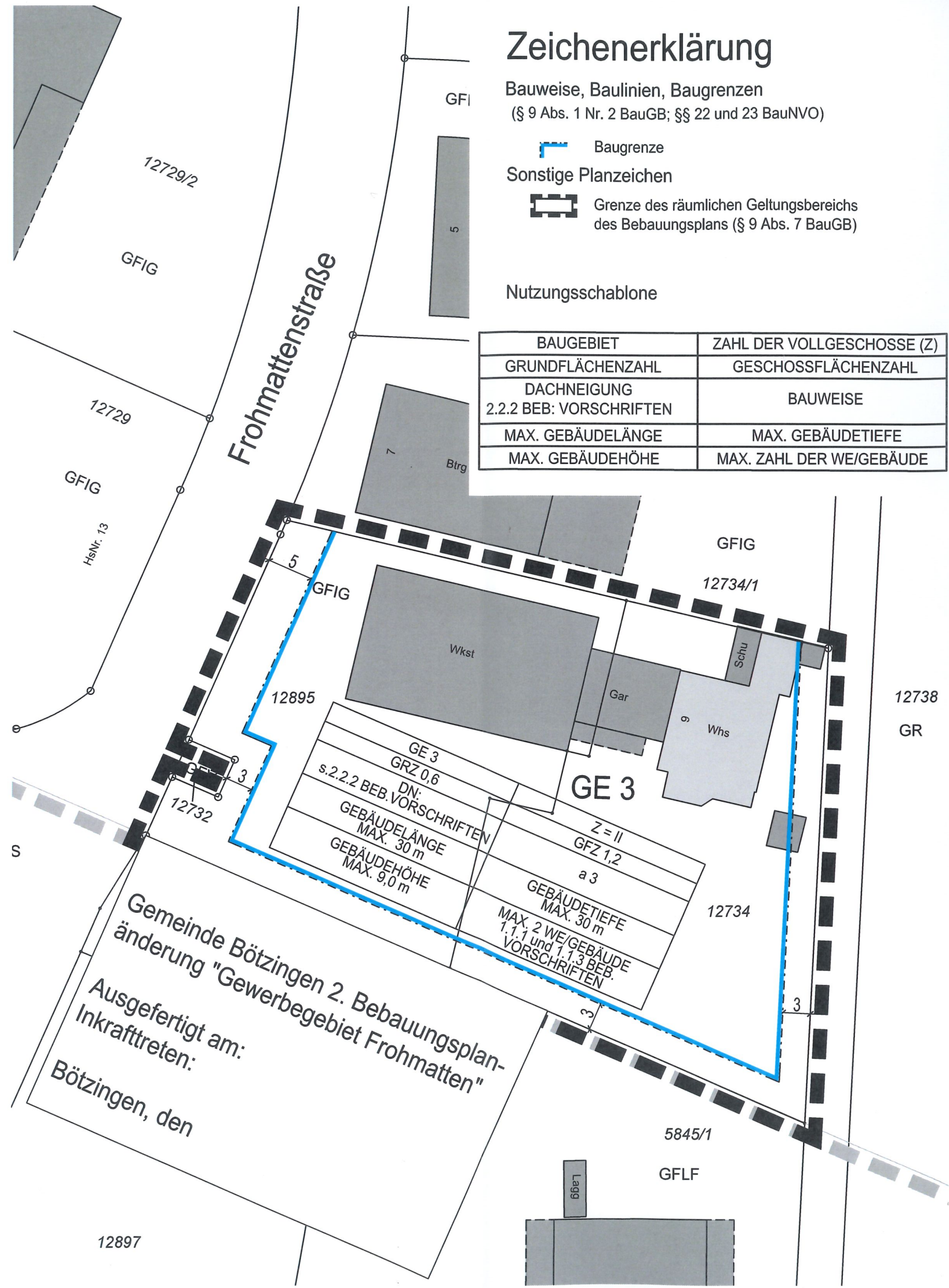
Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 07. Mai 2021

Bötzingen, den **07. Mai 2021**


Dieter Schneckenburger
Bürgermeister



Auf der Homepage www.boetzingen.de unter Gemeinde – Bebauungspläne –Rechtskräftige Bebauungspläne – Gewerbegebiet Frohmatten eingestellt am 07.05.2021 und im Nachrichtenblatt der Gemeinde Bötzingen veröffentlicht am 07.05.2021.



Zeichenerklärung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nutzungsschablone

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z)
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
DACHNEIGUNG	BAUWEISE
2.2.2 BEB: VORSCHRIFTEN	
MAX. GEBÄUDELÄNGE	MAX. GEBÄUDETIEFE
MAX. GEBÄUDEHÖHE	MAX. ZAHL DER WE/GEBÄUDE

Gemeinde Bötzingen 2. Bebauungsplan-
änderung "Gewerbegebiet Frohmatten"
Ausgefertigt am:
Bötzingen, den

Gemeinde Bötzingen



2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frohmatten"

Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss	15.12.2020
Offenlage	25.01.2021 -26.02.2021
Satzungsbeschluss	20.04.2021

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Bötzingen übereinstimmen.

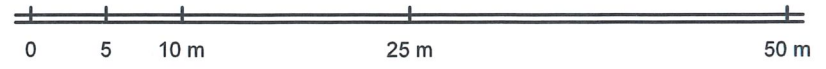
Bötzingen, den 05. Mai 2021

Dieter Schneckenburger
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 07. Mai 2021

Die Planunterlage nach dem Stand vom März 2021 entspricht den Anforderungen des § 1 PlanZVO vom 04.05.2017
Verwendetes Koordinatensystem: DHDN/GK

Plandaten



M. 1 / 500
Im Planformat: 297 x 420 (A3)

Planstand: 20.04.2021
Projekt-Nr: S-20-115
Bearbeiter: Lae/Bau/Mai
21-04-20 BPLÄ Frohmatten (21-04-01).dwg



fsp.stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0 www.fsp-stadtplanung.de

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich	2
1.3	Flächennutzungsplan	3
1.4	Vorhandener Bebauungsplan / Bestehende Rechte	3
1.5	Planungsverfahren / Verfahrensablauf	4
1.6	Rechtsgrundlagen	5
2	INHALT DER ÄNDERUNG	6
2.1	Form der Änderung / Deckblattänderung.....	6
2.2	Inhalt der Änderung / Vergrößerung des Baufensters.....	6
3	UMWELTBELANGE	6
4	STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN	7

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Im Gewerbegebiet Frohmatten plant ein Betrieb sich innerhalb seines Grundstücks zu erweitern. Auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frohmatten“ kann die Erweiterung jedoch nicht genehmigt werden. Für die Umsetzung des Vorhabens muss die überbaubare Grundstücksfläche nach Süden vergrößert werden. Die Gemeinde Bötzingen begrüßt die Standorttreue des Betriebs. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Betriebserweiterung zu schaffen, soll eine zweite Bebauungsplanänderung erfolgen. Die Änderung verfolgt das Ziel, weiterhin gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen sowie die Belange der Wirtschaft, insbesondere in der mittelständischen Struktur, zu berücksichtigen.

Deshalb soll der bestehende Bebauungsplan in diesem Bereich im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert werden. Die Planung verfolgt im Wesentlichen das Ziel, den Gewerbestandort Bötzingen zu stärken und einem bestehenden Betrieb die flächensparende Erweiterung als Nachverdichtung zu ermöglichen, ohne zusätzliche Außenbereichsflächen in Anspruch zu nehmen.

Die 2. Bebauungsplanänderung wird inhaltlich und räumlich beschränkt auf eine Änderung der Planzeichnung im relevanten Bereich. Die Bebauungsplanänderung erfolgt ohne Umweltprüfung im einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB.

1.2 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Bötzingen an der „Frohmattenstraße“. Nördlich, südlich und westlich des Plangebiets schließen sich gewerbliche Flächen an. Im Osten sind neben einer Bahntrasse und der Landesstraße L115 auch landwirtschaftliche Flächen vorhanden.

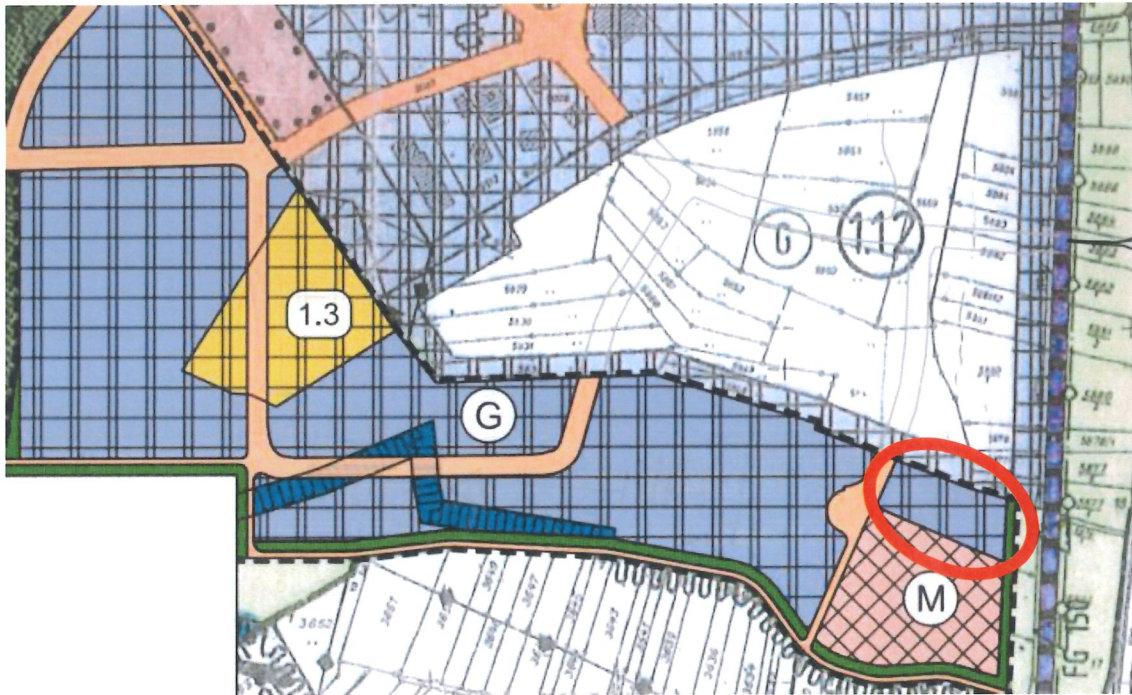
Im Geltungsbereich (Änderungsbereich) befindet sich derzeit das Hauptbetriebsgebäude mit südlich angrenzenden Betriebsparkplätzen und Lagerflächen. Die Fläche ist überwiegend versiegelt. Am östlichen Rand befinden sich vereinzelte Grünstrukturen.



Luftbild Quelle: LUBW 2020 (ohne Maßstab)

1.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Kaiserstuhl-Tuniberg wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frohmatten II“ geändert. Die 6. punktuelle Änderung vom 21.07.2017 stellt für das Plangebiet eine gewerbliche Baufläche dar. Der Bebauungsplan kann aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Kaiserstuhl-Tuniberg von 2017 (ohne Maßstab)

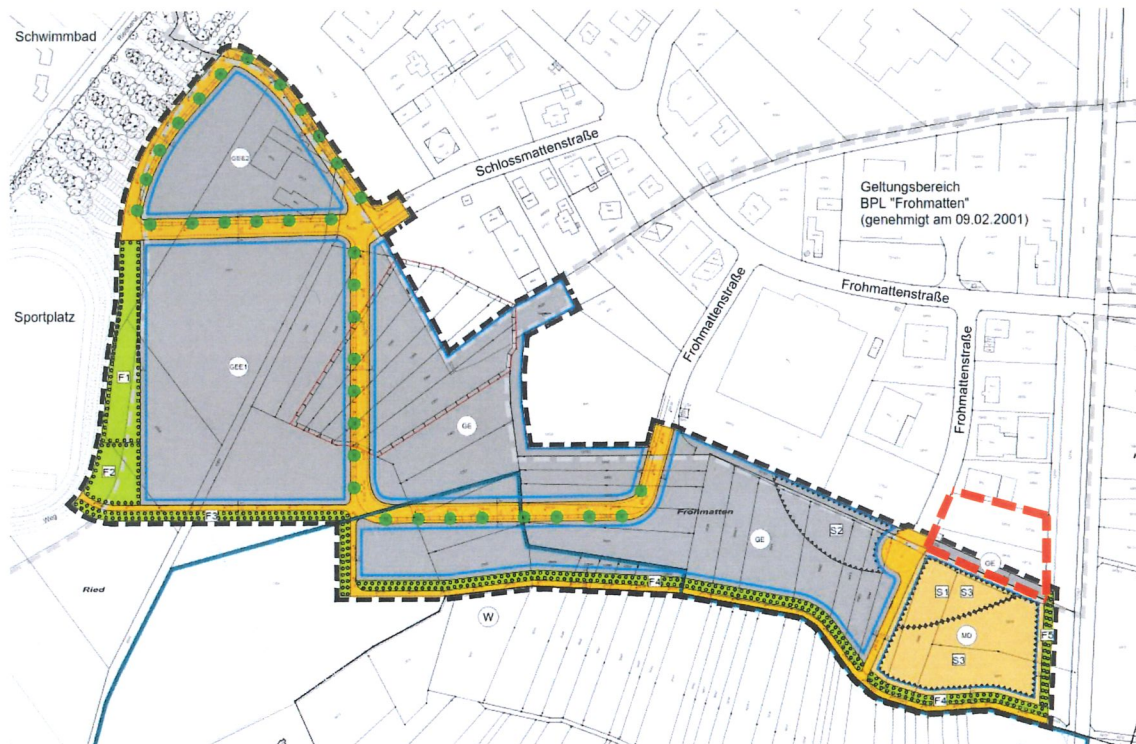
1.4 Vorhandener Bebauungsplan / Bestehende Rechte



Bebauungsplan „Gewerbegebiet Frohmatten“ Erstfassung und Deckblatt der 1. Änderung (am 09.02.2001 in Kraft getreten)

Für den Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung gilt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Frohmatten“, der am 09.02.2001 in Kraft getreten ist. Die seither erfolgte 1. Änderung des Plans „Gewerbegebiet Frohmatten“ bezog sich lediglich auf einen weiter nördlich gelegenen Teilbereich.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Frohmatten“ wurde durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Frohmatten II“, der am 04.08.2017 in Kraft getreten ist, teilweise überlagert.



Bebauungsplan „Gewerbegebiet Frohmatten II“ (am 04.08.2017 in Kraft getreten)

Die Ortsrandeingrünung aus dem Jahr 2001 wurde mit der Gewerbegebietserweiterung aus dem Jahr 2017 weiter nach Süden verschoben und die im relevanten Bereich festgesetzte Grünfläche durch Gewerbegebietsflächen überlagert. Damit ist der Bereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung bereits vollständig als Gewerbegebiet festgesetzt – allerdings weist das geltende Baufenster mit 12 m Abstand einen für das Vorhaben zu großen Abstand zur südlichen Grundstücksgrenze auf.

1.5 Planungsverfahren / Verfahrensablauf

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die Bebauungsplanänderung dient der Nachverdichtung im bereits aufgesiedelten Gewerbegebiet und damit der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB. Als Bebauungsplan der Innenentwicklung leistet die Änderung einen Beitrag dazu, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren.

Die Größe des Plangebiets liegt bei rund 3.023 m², das Maß der baulichen Nutzung wird begrenzt durch GRZ 0,6. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt unter 2.500 m² und damit deutlich unter dem Schwellenwert von 20.000 m². Bebauungsplanverfahren, die in einem zeitlichen, räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, liegen nicht vor.

Im vorliegenden Fall gibt es keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000). Ferner bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Ver-

meidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 (1) BImSchG zu beachten sind, da im Plangebiet ausschließlich Nutzungen im Rahmen eines Mischgebiets zulässig sind. Von diesen Nutzungen ist kein Störfallrisiko bzw. kein Risiko eines schweren Unfalls zu erwarten. Damit sind die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB vollumfänglich erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB kann auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet werden. Darüber hinaus kann auf die Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichts mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie auf die Zusammenfassende Erklärung verzichtet werden. Dennoch müssen die Belange von Natur und Umwelt berücksichtigt werden. Die Bebauungsplanänderung erfolgt nach folgendem Ablauf:

Verfahrensablauf

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 15.12.2020 | Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frohmatten“ gem. § 2 (1) BauGB. |
| 15.12.2020 | Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frohmatten“ und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB. |
| von 25.01.2021 bis 26.02.2021 | Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB. |
| Anschreiben vom 20.01.2021 mit Frist bis 26.02.2021
20.04.2021 | Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Der Gemeinderat behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die 2. Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Frohmatten“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 (1) BauGB als Satzung. |

1.6 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403)

Durch diese neueren Rechtsgrundlagen, die für den Geltungsbereich der 2. Änderung wirksam werden, sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2 INHALT DER ÄNDERUNG

2.1 Form der Änderung / Deckblattänderung

Die 2. Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Frohmatten“ wird inhaltlich und räumlich beschränkt auf eine Änderung der Planzeichnung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2001 im Änderungsbereich. Für diesen Teilbereich wird ein Deckblatt gefertigt, das auf die ursprüngliche Planzeichnung aufgebracht wird und damit die planzeichnerischen Festsetzungen aus dem Jahr 2001 überlagert bzw. ersetzt.

Auf der Planurkunde des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frohmatten II aus dem Jahr 2017 wird im betroffenen Teilbereich ein weißes Deckblatt aufgebracht. Damit wird klarstellt, dass die Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften aus dem Jahr 2017 durch die 2. Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Frohmatten“ überlagert bzw. ersetzt werden.

Im Übrigen gelten die Planzeichnung sowie die weiteren Bestandteile des Bebauungsplans (Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) aus dem Jahr 2001 unverändert fort.

2.2 Inhalt der Änderung / Vergrößerung des Baufensters

Um die Erweiterungsabsichten des Gewerbebetriebs zu ermöglichen, wird die südliche Baugrenze auf dem Flurstück mit der Nummer 12733 um 9 m nach Süden hin verschoben und die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) damit um ca. 580 m² vergrößert. Der Abstand zur südlichen Grundstücksgrenze beträgt zukünftig 3 m und entspricht damit der Systematik des Bebauungsplans, der lediglich zum Ortsrand hin größere Abstände vorsieht. Durch das Heranrücken an die südliche Grundstücksgrenze sind keine Beeinträchtigungen für die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten.

Weitere Anpassungen der planungsrechtlichen Festsetzungen oder örtlichen Bauvorschriften sind nicht erforderlich. Mit der Neufassung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Frohmatten“ in diesem Bereich werden auch die mit ihm erlassenen örtlichen Bauvorschriften wieder in Kraft gesetzt.

3 UMWELTBELANGE

Durch die Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft zu erwarten. Es handelt sich lediglich um die planungsrechtliche Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich eines schon heute versiegelten Parkplatzes.

Zusätzliche Lärmimmissionen in Richtung Süden sind nicht zu erwarten. Vielmehr ist anzunehmen, dass das zusätzliche Gebäude an der Südgrenze eine Abschirmung nach Süden bietet und vor dem Gewerbelärm schützt.

Die Fläche ist bereits als Gewerbegebiet festgesetzt. Der zulässige Versiegelungsgrad wird nicht erhöht. Durch die Vergrößerung der Baugrenzen wird die Nachverdichtung im Innenbereich vorbereitet, die einen Beitrag zur Eindämmung des Flächenverbrauchs im Außenbereich leistet.

Weder innerhalb noch in unmittelbarer Nähe des Plangebiets befinden sich Schutzgebiete. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Es handelt sich um eine aktiv genutzte Kfz-Werkstatt ohne leerstehende bauliche Anlagen und regelmäßigem Pkw- und Lkw-Verkehr. Das Plangebiet ist für geschützte Tierarten nicht attraktiv.

4 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

Summe / Geltungsbereich

ca.

3.023 m²

Bötzingen, den 20. April 2021

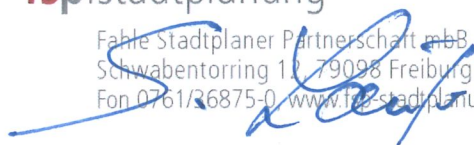


Bürgermeister



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 11, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0 www.fsp-stadtplanung.de



Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Bötzingen übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 07. Mai 2021

Bötzingen, den 05. Mai 2021



Dieter Schneckenburger
Bürgermeister



Bötzingen, den 07. Mai 2021



Dieter Schneckenburger
Bürgermeister



Ergänzend zur 2. Bebauungsplanänderung „Gewerbegebiet Frohmatten“ werden folgende Hinweise beigefügt:

1.1 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (§ 3 FwG, § 2 Abs. 5 LBOAVO) festgelegt.

Bei dem geplanten Gewerbegebiet mit einer GFZ $\leq 1,2$ ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des im Plangebiet vorhandenen Gewässers gilt landseits der Böschungsoberkante ein Gewässerrandstreifen von 5,0 m. Auf die im Gewässerrandstreifen gem. § 38 (4) WHG und § 29 (2) und (3) WG verbotenen Maßnahmen wird hingewiesen:

Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.

Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO).

Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.

1.2 Leitungsnetz (Netze BW GmbH)

Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen sind die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden

Netze BW GmbH
Meisterhausstr. 11
74613 Öhringen
Tel. (07941)932-449
Fax. (07941)932-366
Leitungsankunft-Nord@netze-bw.de